

Public Corporate Governance Kodex Bericht des Jahres 2014

für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW

1 Einleitung

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen wird als Maßstab guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und Kontrolle verstanden. Ziel ist es, die Unternehmensführung und –überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Landes als Anteilseigner klarer zu fassen. Zugleich soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance erhöht werden.

Das Finanzministerium hat mit Schreiben vom 03.04.2014 der Geschäftsführung des BLB NRW mitgeteilt, dass der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen ab sofort entsprechend anzuwenden ist. Der Verwaltungsrat des BLB NRW hat darauf hin in seiner Sitzung vom 16.12.2014 beschlossen, den Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand 19.03.2013) auf den Verwaltungsrat als Überwachungsorgan anzuwenden.

Der Public Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance berichten (Corporate Governance Bericht). Der Public Corporate Governance Kodex Bericht wird auf der Internetseite des BLB NRW – www.blb.nrw.de – veröffentlicht.

Bestandteil des Berichts soll insbesondere die Erklärung sein, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und werde. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Dabei kann auch zu Kodexanregungen Stellung genommen werden.

Der Wirtschaftsprüfer prüft im Rahmen seiner Tätigkeit, ob die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan eine Entsprechenserklärung abgegeben und veröffentlicht haben.

2 Entsprechenserklärung für 2014

Die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW erklären, dass im aktuellen Geschäftsjahr 2014 den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex (Kodex) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.03.2013 mit folgenden Einschränkungen entsprochen wurde und ihm auch zukünftig entsprochen wird:

zu 2.2 Anteilseignerversammlung

zu 2.2.1

Der Abschlussprüfer wird entsprechend dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen/Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ (BLBG) durch das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof (§13 BLBG) bestellt.

Der BLB NRW hat nach § 12 BLBG am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen aufzustellen.

Entsprechend der Anweisung über die Verwaltung und Organisation des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (AnwVOBLB) Ziff. 7.1 hat die Betriebsleitung in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss mit Lagebericht aufzustellen und dem Landesrechnungshof sowie dem vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof bestellten Abschlussprüfer zuzuleiten.

Das Finanzministerium stellt den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Ergebnisverwendung. Eine Entlastung der Geschäftsführung für das Sondervermögen BLB NRW im Sinne des PCGK war bisher (einschl. Jahresabschluss 2013) nicht vorgesehen. Diese ist aber für den Jahresabschluss 2014 durch den Verwaltungsrat geplant.

zu 2.2.2

Eine Anteilseignerversammlung ist nach dem BLBG nicht vorgesehen.

zu 3.1.1 Geschäftsleitung

Der BLB NRW wird von einer Betriebsleitung geführt. Sie trägt die unternehmerische Verantwortung für den BLB NRW. Die Betriebsleitung umfasst bis zu drei Mitglieder. Die Mitglieder der Betriebsleitung tragen die Dienstbezeichnung „Geschäftsführerin/Geschäftsführer“.

Auf Weisung des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.06.2014 gilt für die Zeit, in der die Betriebsleitung nur einen Geschäftsführer umfasst:

a) Gemeinsame Beschlüsse der Betriebsleitung

In den Fällen des § 3 Absatz 4 (gemeinsame Beschlüsse der Betriebsleitung) der Geschäftsanweisung für die Betriebsleitung des BLB NRW (AnwBL BLB) ist die jeweilige Entscheidung gemeinsam mit dem BdH der BLB-Zentrale zu treffen (4-Augen-Prinzip) und entsprechend zu dokumentieren.

b) Abwesenheiten

In Urlaubs- und Dienstunfähigkeitszeiten des Geschäftsführers (GF) gilt bei GF-Entscheidungen und GF-Beschlüssen folgende Regelung:

aa) Ein Geschäftsbereich ist betroffen:

Die zuständige Geschäftsbereichsleitung ist befugt, in den Fällen gemäß der Ziffer 2.5 Sätze 1 und 2 der AnwVOBLB bzw. des § 3 Absatz 2 der AnwBL BLB, die Befugnisse der abwesenden Geschäftsführung unter Mitzeichnung des BdH der Zentrale des BLB NRW auszuüben.

bb) Mehrere Geschäftsbereiche sind betroffen:

In Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche gemäß der Ziffer 2.5 Satz 3 der AnwVOBLB bzw. des § 3 der AnwBL BLB betreffen, ist eine einvernehmliche Entscheidung zwischen den betroffenen Geschäftsbereichsleitungen unter Mitzeichnung des BdH der Zentrale des BLB NRW herbeizuführen.

In den Fällen aa) und bb) gilt immer, dass

- Eine Entscheidung nur auf Grundlage einer Beschlussvorlage erfolgen kann,
- Die Mitzeichnung des BdH des BLB NRW – neben weiteren Beteiligten – notwendig ist,
- Sollte eine einstimmige Entscheidung zwischen den Beteiligten (BdH, ein oder mehrerer Geschäftsbereichsleitungen) nicht zustande kommen, sind die Gründe dafür zu dokumentieren und anschließend eine Mehrheitsentscheidung durch die Geschäftsbereichsleitungen der BLB-Zentrale herbeizuführen,
- Die gesamten Unterlagen wie ein GF-Beschluss dokumentiert und archiviert werden.

Die Entscheidungen in den Fällen der Ziffer 2.5 Satz 4 der AnwVOBLB bzw. des § 3 Absatz 4 der Geschäftsanweisung für die Betriebsleitung des BLB NRW sind wie die Beschlüsse der Betriebsleitung zu dokumentieren.

Darüber hinaus gelten AnwVOBLB und Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung in sinngemäßer Anwendung weiter.

Bestimmte Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung/Genehmigung der Fach- und Dienstaufsicht bzw. des Verwaltungsrates. Der entsprechende Umfang ergibt sich aus der Anweisung über die Verwaltung und Organisation des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (AnwVOBLB) Ziff. 4 und 5.

zu 3.1.2

Das Finanzministerium erstellt die Geschäftsanweisung für die Betriebsleitung des Bau- und Liegenschaftsbetriebs Nordrhein-Westfalen (AnwBL BLB) und genehmigt die Geschäftsverteilung.

zu 3.3.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Geschäftsführung stimmt die strategische Ausrichtung des BLB NRW mit der Fach- und Dienstaufsicht ab.

zu 3.3.2 Compliance

Ausweislich des Korruptionspräventionsberichts des Lenkungskreises Korruptionsprävention, dem derzeit neben der Leitung „Zentrale Dienste“, die Leitung der „Internen Revision“, der externe Antikorruptionsberater, der externe Ansprechpartner/Ombudsmann sowie ein Mitglied der Geschäftsstelle angehört, liegen seit 2011 keine Fälle von Korruption vor.

Gegen den BLB NRW als teilrechtsfähiges Sondervermögen laufen keine staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen. Es wird derzeit gegen einen Mitarbeiter sowie einen ehemaligen Geschäftsführer des BLB NRW wegen strafrechtlich relevanter Vorwürfe ermittelt.

Der BLB NRW arbeitet eng mit den Strafverfolgungsbehörden zusammen, weil er selber ein hohes Interesse an der Aufklärung möglicher Vorwürfe hat. Er unterrichtet von sich aus die zuständige/n Behörden/Instanzen/Staatsanwaltschaft über Änderungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit bestehenden Verfahren oder möglichen neuen Vorwürfen. In diesem Zusammenhang hat der BLB NRW kürzlich in einem laufenden Fall die Strafverfolgungsbehörden auf Verdachtsmomente aus einem Grundstücksgeschäft der Vergangenheit hingewiesen. Weiterhin prüft er in einem weiteren laufenden Fall eine disziplinarische Ermittlung im Zusammenhang mit einer Vergabeentscheidung.

zu 3.4 Vergütung

Die Geschäftsführerverträge werden nach § 3 Absatz 2 BLBG und Ziff. 2.4 der AnwVOBLB mit dem Finanzministerium für das Land abgeschlossen.

In den in 2014 für die Geschäftsführung geltenden Verträgen wurde bei einem Geschäftsführer eine hinsichtlich eines Projekterfolges abhängige (Sonder)-Vergütung vereinbart. Mit Blick auf die bisherige Zielerreichung hat der BLB NRW für das Geschäftsjahr 2014 eine entsprechende Rückstellung gebildet. Für den zweiten Geschäftsführer wurden keine erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteile vereinbart. In 2014 erfolgten keine erfolgsabhängigen Zahlungen an die Geschäftsführer des BLB NRW. Die Anpassung der festen Gehälter der Geschäftsführung erfolgt entsprechend der Besoldungsanpassung für die nordrhein-westfälischen Beamtinnen und Beamten. Darüber hinaus wurden in den Verträgen der Geschäftsführer keine Abfindungen bei vorzeitigem Ausscheiden vereinbart, bei regulärer Beendigung sind Leistungen für einen Geschäftsführer vorgesehen.

Bisher ist darüber hinaus die Prüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung des Vergütungssystems für die Geschäftsführung durch den Abschlussprüfer nicht vorgesehen.

Versorgungszusagen des Sondervermögens wurden nicht erteilt und es ist auch nicht vorgesehen, solche Zusagen zu erteilen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben einer Veröffentlichung ihrer Bezüge zugestimmt. Neuabzuschließende Verträge werden eine solche Regelung ebenfalls enthalten.

zu 4.2.1 Überwachungsorgan

Die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates wird in der „Anweisung über die Verwaltung und Organisation des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW“ (AnwVOBLB) in Ziff.3.1 geregelt. Hiernach hat der BLB NRW einen Verwaltungsrat, dessen Mitglieder von der Finanzministerin oder dem Finanzminister berufen werden.

Der Verwaltungsrat berät und unterstützt die Finanzministerin oder den Finanzminister und die Betriebsleitung bei der Führung des Betriebs. Der Verwaltungsrat besteht aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern.

Den Vorsitz führt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Finanzministeriums, die Vertretung nimmt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Bauangelegenheiten zuständigen Ministeriums als Mitglied des Verwaltungsrates wahr.

Der Verwaltungsrat setzt sich aus einem weiteren Mitglied des Finanzministeriums, sechs Mitgliedern der übrigen Ministerien sowie neun von den im Landtag vertretenen Fraktionen zusammen, wobei jede Fraktion mindestens ein Mitglied benennt.

In den Verwaltungsrat werden darüber hinaus zwei nicht stimmberechtigte Mitglieder als Interessenvertretung der Beschäftigten des BLB NRW berufen.

Von 20 Verwaltungsratsmitgliedern sind 3 Frauen. Somit beträgt der Frauenanteil 15 Prozent.

zu 4.3.3 Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden Mitglieds des Überwachungsorgans

Die entsprechenden Gespräche zu Strategie, Geschäftsentwicklung und Risikomanagement des BLB NRW finden mit der Fach- und Dienstaufsicht statt.

zu 4.4 Bildung von Ausschüssen

Der Kodex empfiehlt die Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Audit Committee). Dieser ist nicht eingerichtet, da die Bestellung u.a. des Abschlussprüfers einschließlich der Festlegung der Prüfungsschwerpunkte und die Honorarvereinbarung nicht durch das Überwachungsorgan erfolgt.

zu 4.5.1 Zusammensetzung des Überwachungsorgans

Der Verwaltungsrat hat zum 31.12.2014 folgende 18 Stimmberechtigte Mitglieder:

Herr StS Dr. Rüdiger Messal (FM), Vorsitz,
Herr StS Michael von der Mühlen (MBWSV), stellv. Vorsitz,
Herr StS Ludwig Hecke (MSW),
Herr MDg Stefan Mnich (MIK),
Herr StS Karl-Heinz Krems (JM),
Herr StS Peter Knitsch (MKUNLV),
Herr StS Thomas Grünewald (MIWF),
Frau StSin Hoffmann-Badache (MGEPA),

Frau Eva Lux, MdL (SPD),
Herr Jochen Ott, MdL, (SPD),
Herr Karl Schultheis, MdL, (SPD),
Herr Christian Möbius, MdL, (CDU),
Herr Dr. Stefan Berger, MdL (CDU),
Herr Wilhelm Hausmann, MdL (CDU),
Herr Mario Krüger, MdL, (Bündnis 90/DIE GRÜNEN),
Herr Karlheinz Busen, MdL (FDP),
Herr Dietmar Schulz, MdL (PIRATEN),

Herr MDg Dr. Patrick Opdenhövel, Abteilungsleiter VI, FM.

Weiterhin gehören die beiden folgenden Mitglieder ohne Stimmrecht dem Verwaltungsrat an:

Frau Angelika Eikenbusch (Gesamtpersonalrat),
Herrn Franz Gilles (Gesamtpersonalrat).

Die Mandate der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder sind einer gesonderten Aufstellung als **Anlage 1** zu entnehmen.

zu 4.5.2

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) wurde zum 01. Januar 2001 als ein teilrechtsfähiges Sondervermögen des Landes Nordrhein-Westfalen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung errichtet.

Der BLB NRW hat die Aufgabe, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte für Zwecke des Landes nach kaufmännischen Grundsätzen zu erwerben, zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu verwerten und dabei die baupolitischen Ziele des Landes zu beachten.

zu 5.1 Zusammenwirken von Überwachungsorgan und Geschäftsleitung

Die Geschäftsführung stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit der Fach- und Dienstaufsicht ab.

zu 5.1.8

Die Nachfolgeplanung sowie das Auswahlverfahren für die Geschäftsführung erfolgt durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

zu 6.1.2 Rechnungslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von der Geschäftsführung aufgestellt und vom Abschlussprüfer geprüft. Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen stellt den Jahresabschluss fest. Der Verwaltungsrat nimmt ihn als Überwachungsorgan zur Kenntnis.

zu 6.2.2 Abschlussprüfer

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 30. September 2013 im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer des Sondervermögens für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 bestellt.

Die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist außerdem mit der Prüfung des Halbjahresabschlusses zum 30. Juni 2014 sowie mit der Durchführung einer prüferischen Durchsicht für die Zwischenabschlüsse zum 31. März 2014 und zum 30. September 2014 beauftragt worden.

Bei der Prüfung zum 31. Dezember 2014 sind auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten.

Über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe ist unverzüglich die Geschäftsführung des BLB NRW zu unterrichten.

zu 6.2.3

Wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse die sich bei der Abschlussprüfung ergeben, sind unverzüglich der Geschäftsführung des BLB NRW zu berichten.

Düsseldorf, den 06.03.2015

für den Verwaltungsrat

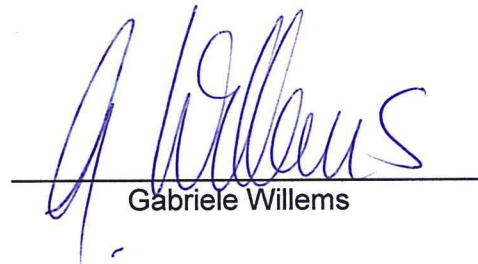


Staatssekretär Dr. Rüdiger Messal

für die Geschäftsführung



Dr. Martin Chaumet



Gabriele Willems

Anlage 1

Liste über die Mandate der VR-Mitglieder

Die Angaben zu den Verwaltungsratsmitgliedern beziehen sich, soweit sie nicht aus

- der Antwort der Landesregierung (Drucksache 16/7069) zur Kleinen Anfrage 2654 vom 5. September 2014,
- der Veröffentlichung aus der Homepage des Landtags, oder
- der Homepage des Verwaltungsratsmitgliedes entnommen werden konnten,

auf direkte Meldungen des jeweiligen Verwaltungsratsmitgliedes.

Auf eine zusätzliche Aufzählung des Mandates beim BLB NRW wurde hierbei verzichtet.

Dr. Rüdiger Messal, Düsseldorf, Staatssekretär (Vorsitzender)

Mitglied in folgenden Gremien:

NRW.BANK, Düsseldorf, Mitglied der Gewährträgerversammlung

EAA, Düsseldorf, Vorsitzender des Verwaltungsrats

EAA, Düsseldorf, Mitglied des Risikoausschusses

EAA, Düsseldorf, Mitglied des Prüfungsausschusses

Flughafen Köln/Bonn, Mitglied des Aufsichtsrats, Vorsitzender des Finanzausschusses

Koelnmesse International GmbH, Mitglied des Aufsichtsrats

Ausschuss der Kölnmesse Internationalisierung

Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Mitglied des Stiftungsrats

Michael von der Mühlen, Düsseldorf, Staatssekretär (stellv. Vorsitzender)

Mitglied in folgenden Gremien:

Duisburger Hafen AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats

Stiftung Zollverein, stellv. Vorsitzender des Stiftungsrats

Entwicklungsgesellschaft Zollverein, stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats

BOGESTRA AG, Mitglied des Aufsichtsrats

BOGEBÄ (Bochum-Gelsenkirchener-Bahngesellschaft), Mitglied des Aufsichtsrats

Dr. Stefan Berger, Düsseldorf, Mitglied des Landtages

Mitglied in folgenden Gremien:

Landesanstalt für Medien NRW, stellv. Mitglied der Medienkommission

Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband NRW e.V., Köln, Mitglied des Präsidiums

ASB/Gemeinsam gGmbH, Viersen, Mitglied des Aufsichtsrats

Justizvollzugsanstalt Willich I, Mitglied des Beirats

Karlheinz Busen, Düsseldorf, Mitglied des Landtages

Mitglied in folgenden Gremien:

keine

Dr. Thomas Grünewald, Düsseldorf, Staatssekretär

Mitglied in folgenden Gremien:

Zenit GmbH, Mülheim an der Ruhr, stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats

Zentrum für Brennstoffzellen Technik GmbH, Duisburg, Vorsitzender des Aufsichtsrats

Max Planck Institut für Molekulare Physiologie, Dortmund, Mitglied des Kuratoriums

Deutsches Institut für Entwicklungspolitik, Bonn, stellv. Vorsitzender des Kuratoriums

Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung gGmbH, Dortmund, stellv. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung

Institut für Energie- und Umwelttechnik e.V. (IUTA), Duisburg, Mitglied des Verwaltungsrats
Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung, Universität Duisburg-Essen,
Mitglied im Kuratorium
Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH, Vorsitzender des Aufsichtsrats
Stiftung Bonn-Aachen International Center for Information Technology bit, Bonn, Vorsitzender
des Stiftungsrats
Forschungszentrum Jülich GmbH, stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats
Stiftung Jedem Kind ein Instrument, Bochum, Mitglied des Stiftungsrates
Stiftung Bibliothek des Ruhrgebiets, Bochum, Mitglied des Kuratoriums
Stiftung für Hochschulzulassung, Dortmund, Vorsitzender des Stiftungsrates

Wilhelm Hausmann, Düsseldorf, Mitglied des Landtages

Mitglied in folgenden Gremien:

Gasometer Oberhausen, Mitglied des Beirats
Katholische Kliniken gGmbH, Vorsitzender des Aufsichtsrats
Katholische Kirchengemeinde St. Marien Alt-Oberhausen, Mitglied des Kirchenvorstandes

Ludwig Hecke, Düsseldorf, Staatssekretär

Mitglied in folgenden Gremien:

Sportstiftung NRW, Mitglied des Kuratoriums
Stiftung Jedem Kind ein Instrument, Mitglied des Stiftungsrats
Stiftung Partner für Schule, Vorsitzender des Stiftungsrats
Förderverein Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege e.V., Mitglied
des Kuratoriums

Martina Hoffmann-Badache, Düsseldorf, Staatssekretärin

Mitglied in folgenden Gremien:

Epidemiologisches Krebsregister NRW gGmbH, Vorsitzende des Aufsichtsrats
Krankenhausbetriebsgesellschaft Bad Oeynhausen mbH (Herz- und Diabeteszentrum
Nordrhein-Westfalen), Vorsitzende des Aufsichtsrats
Gollwitzer-Meier-Klinik GmbH, Vorsitzende des Verwaltungsrats
Klinik am Rosengarten im Staatsbad Oeynhausen GmbH, Vorsitzende des Aufsichtsrats
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Mitglied im Hauptausschuss

Peter Knitsch, Düsseldorf, Staatssekretär

Mitglied in folgenden Gremien:

Wuppertal Institut, Mitglied des Aufsichtsrats
Forschungszentrum Jülich, Mitglied des Aufsichtsrats
NRW.BANK, Düsseldorf, Mitglied des Verwaltungsrats
ChemSite Initiative, Mitglied des Beirats
Stadtwerke Erkrath GmbH, Mitglied des Aufsichtsrats
NeanderEnergie GmbH, Mitglied des Aufsichtsrats
Entwicklungsgesellschaft Hochdahl mbH i.L., Mitglied des Aufsichtsrats
Förderverein Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege e.V., Mitglied
des Kuratoriums

Karl-Heinz Krems, Düsseldorf, Staatssekretär

Mitglied in folgenden Gremien:

Sozial- und umweltverträgliche Verkehrspolitik für Düsseldorf e.V., Vorsitzender des
Vorstandes

Mario Krüger, Düsseldorf, Mitglied des Landtages

Mitglied in folgenden Gremien:

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR), Gelsenkirchen, Mitglied des Verwaltungsrats

Eva Lux, Düsseldorf, Mitglied des Landtages

Mitglied in folgenden Gremien:

Stiftung Lebenshilfe Leverkusen, Mitglied des Kuratoriums
Lebenshilfe Leverkusen e.V., Vorsitzende des Vorstandes

Stefan Mnich, Düsseldorf, Ministerialdirigent

Mitglied in folgenden Gremien:

keine

Christian Möbius, Düsseldorf, Mitglied des Landtages

Mitglied in folgenden Gremien:

NRW.BANK, Düsseldorf, Mitglied des Parlamentarischen Beirats
Drogenhilfe Köln e.V., Vorsitzender des Vorstandes
Haus Hochwald e.V., Köln, Mitglied des Vorstandes

Dr. Patrick Opdenhövel, Düsseldorf, Ministerialdirigent

Mitglied in folgenden Gremien:

ÖPP Deutschland AG, Mitglied des Aufsichtsrats (bis 25.08.2014)

Jochen Ott, Düsseldorf, Mitglied des Landtages

Mitglied in folgenden Gremien:

Wohnungsgesellschaft der Stadtwerke Köln, Mitglied des Aufsichtsrats
GWG Rhein-Erft, Hürth, Mitglied des Aufsichtsrats
Flughafen Köln/Bonn, Mitglied des Aufsichtsrats
GAG Immobilien AG, Köln, Vorsitzendes des Aufsichtsrats
WDR, Köln, stellvertretendes Mitglied des Rundfunkrats

Karl Schultheis, Düsseldorf, Mitglied des Landtages

Mitglied in folgenden Gremien:

Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer mbH (AGIT), Mitglied des Aufsichtsrats
Stadtwerke Aachen Aktiengesellschaft (STAWAG), Mitglied des Aufsichtsrats
Nahverkehr Rheinland, Mitglied des Aufsichtsrats
Aachener Verkehrsverbund, stellv. Mitglied der Zweckverbandsversammlung
Zweckverband Nahverkehr Rheinland, Mitglied des Hauptausschusses
Zweckverband Nahverkehr Rheinland, stellv. Mitglied des Vergabeausschusses
Justizvollzugsanstalt Aachen, Mitglied des Beirats
Center of Advanced European Studies and Research (caesar), Mitglied des Stiftungsrates

Dietmar Schulz, Düsseldorf, Mitglied des Landtages

Mitglied in folgenden Gremien:

NRW.BANK, Düsseldorf, Mitglied des Parlamentarischen Beirats
Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags NRW, Mitglied der Vertreterversammlung

Angelika Eikenbusch, Münster, Gesamtpersonalrat des BLB NRW (beratend)

Mitglied in folgenden Gremien:

keine

Franz Gilles, Düsseldorf, Gesamtpersonalrat des BLB NRW (beratend)

Mitglied in folgenden Gremien:

keine